

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 21.06.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 26. Oktober 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 21.06.2016, zuletzt geändert am 17.12.2019 beschlossen:

§1

§13 erhält folgende neue Fassung:

(1)

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist für Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 2 die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.

Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten für die Unterkünfte nach Abs. 1 beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat 10,25 €

(3)

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist für Flüchtlingsunterkünfte nach § 1 Abs. 3 der überlassene Wohnplatz.

(4)

a) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten für die Flüchtlingsunterkünfte

Stettfelder Straße 18
Ubstadter Straße 15
Lußhardtstraße16
Schönbornstraße 9
Schönbornstraße 29
Waldmühle 1

beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat 212,-- Euro.

b) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten für die Unterkunft

Waldmühle 6

beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat 295,-- Euro.

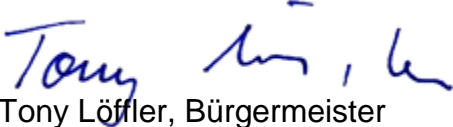
(5)

Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren gemäß Abs. 2 und 4 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§2

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 29.10.2021



Tony Löffler, Bürgermeister

V.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht in schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ubstadt-Weiher, den 29.10.2021


Tony Löffler, Bürgermeister